

Betreffenden in der Lage sind, sich und andere auf die Teilnahme vorzubereiten. Die Leitungen von Betrieben und Einrichtungen sowie gesellschaftliche Kräfte werden informiert, wann und wo die Hauptverhandlung stattfindet, was wesentlicher Gegenstand der Anklage ist und worin das Ziel der Teilnahme besteht (vgl. Krause/Plitz, NJ, '1972/5, S. 128). Es kann schriftlich oder mündlich benachrichtigt werden (z. B. durch Aussprachen mit staatlichen Leitern oder mit Funktionären, in Zusammenarbeit mit Schöffen). Die Benachrichtigung ist aktenkundig zu machen.

**2. Die Aufforderung zur Teilnahme** stellt das Verlangen des Gerichts gegenüber einem bestimmten Personenkreis dar, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Sie richtet sich vor allem an solche Bürger,

die staatliche oder gesellschaftliche Verantwortung für die Durchsetzung der Gesetzlichkeit tragen und dabei mitwirken können, die Wirksamkeit des Verfahrens zu erhöhen (vgl. OG-Inf. 1/1983 S. 18). Eine Ladung ist nicht zulässig. Bei der Benachrichtigung (vgl. auch Anm. 1.2.) soll den Betreffenden (bei einem Verfahren wegen Herbeiführung eines Verkehrsunfalls einem ausgewählten Personenkreis von Verkehrsteilnehmern, z. B. Mitgliedern von Verkehrssicherheitsaktiven, bei Straftaten im Zusammenhang mit der Verletzung der KJSchVO Mitarbeitern aus dem Gaststättenwesen oder anderen Handelseinrichtungen, bei Delikten labiler Personen den in ähnlicher Weise kriminell Gefährdeten) mitgeteilt werden, weshalb ihre Anwesenheit der höheren gesellschaftlichen Wirksamkeit des Verfahrens dient.

## §210

### Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter

**(1) Wenn dem Erscheinen eines Zeugen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende oder erhebliche Hindernisse entgegenstehen, kann das Gericht einen seiner Richter beauftragen oder ein anderes Gericht ersuchen, den Zeugen zu vernehmen.**

**(2) Von dem Termin sind der Staatsanwalt, der nicht inhaftierte Angeklagte, der Verteidiger sowie der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger zu benachrichtigen. Ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll ist dem Staatsanwalt und dem Angeklagten oder seinem Verteidiger auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.**

**(3) Die Vernehmung eines Zeugen oder sonstige Beweiserhebung kann durch das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts zur Verwirklichung von Rechtshilfe durchgeführt werden. Der Staatsanwalt ist von dem Termin zu benachrichtigen.**

**1.1. Voraussetzungen:** Dem Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung müssen schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Eine nur kurzfristige Verhinderung des Zeugen kann die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter nicht rechtfertigen. Sie darf nur stattfinden, wenn aus den im Gesetz in Abs. 1 genannten Gründen eine Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht möglich ist. Sie hat zu unterbleiben, wenn die Anwesenheit des Zeugen in der Hauptverhandlung (z. B. wegen der Gegenüberstellung mit dem Angeklagten) notwendig ist. Diese Bestimmung ist in erster Linie für den innerstaatlichen Rechtshilfeverkehr (vgl. § 57 Abs. 1 GVG) konzipiert, ist jedoch auch auf die Vernehmung durch einen ersuchten Richter im internationalen Rechtsverkehr anwendbar. Für den internationalen Rechtshilfeverkehr gelten die völker-

rechtlichen Vereinbarungen (insbes. die Rechtshilfeverträge) und die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts (vgl. § 57 Abs. 3 GVG).

**1.2. Krankheit oder Gebrechlichkeit für ungewisse oder längere Zeit** ist gegeben, wenn ihre Beseitigung zeitlich nicht absehbar ist oder sie voraussichtlich so lange dauern wird, daß die Hauptverhandlung ihre Wirksamkeit dann weitgehend verloren hätte (wegen des zeitlichen Abstandes zur Tat, evtl. aber auch wegen der verminderten Beweiskraft bestimmter Beweismittel). Der Zeitraum der Krankheit oder Gebrechlichkeit muß beträchtlich über die gerichtlichen Bearbeitungsfristen (vgl. § 201 Abs. 3) und die Frist hinausreichen, während der die Unterbrechung der Hauptverhandlung möglich ist (vgl. § 218 Abs. 2).